



Sehr geehrte/r Frau/Herr !

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Voller Fahrtkostenabzug für „fliegendes“ Personal

Der 11. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 2. Juli 2013 ([Az. 11 K 4527/11 E](#)) entschieden, dass bei einer Flugbegleiterin der Werbungskostenabzug für Fahrten zwischen Wohnung und Einsatzflughafen nicht auf die sog. Entfernungspauschale begrenzt ist, sondern Werbungskosten in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten zu berücksichtigen sind.

Die Klägerin war als Kabinenchefin für eine Fluggesellschaft tätig. Als Werbungskosten machte sie die tatsächlichen Kosten für Fahrten zwischen ihrer Wohnung und dem Einsatzflughafen sowie für ein häusliches Arbeitszimmers zur Vorbereitung und Dokumentation der Flüge geltend. Das Finanzamt gewährte lediglich Fahrtkosten in Höhe von 0,30 EUR pro Entfernungskilometer.

Der Senat gab der Klägerin in beiden Punkten Recht. Die Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf die sog. Entfernungspauschale erfasse lediglich Fahrten zwischen Wohnort und „regelmäßiger Arbeitsstätte“. Dies sei nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nur noch der ortsgebundene Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers. Da die Klägerin schwerpunktmäßig nicht im Einsatzflughafen, sondern im Flugzeug tätig sei, habe sie keine regelmäßige Arbeitsstätte, sondern übe eine sog. Auswärtstätigkeit aus. Die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer seien in Höhe von 1.250,- EUR zu berücksichtigen, da der Klägerin kein „anderer Arbeitsplatz“ für die von ihr zu erledigenden Arbeiten zur Verfügung gestanden habe. Die Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 54/13 anhängig. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 10](#) vom 1. August 2013.

Nachträgliche Erteilung einer Spendenbescheinigung ermöglicht keine Änderung des Bescheids

Der 13. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. Juli 2013 ([Az. 13 K 4515/10 F](#)) entschieden, dass ein bestandskräftiger Bescheid für 2004 nicht aufgrund einer Spendenbescheinigung geändert werden kann, die nach Erlass des Bescheids ausgestellt wird.

Die Klägerin gab in der Einkommensteuererklärung für 2004 Spenden an. Da die Höchstbeträge für den Spendenabzug überschritten waren, erließ das Finanzamt einen Bescheid über die gesonderte Feststellung des Großspendenvortrags, der bestandskräftig wurde. Nach mehr als zwei Jahren reichte die Klägerin im Jahr 2008 erteilte Spendenbescheinigungen für 2004 ein. Das Finanzamt lehnte eine Änderung des Feststellungsbescheids ab, da keine Änderungsvorschrift eingreife.

Insbesondere stelle eine nachträglich erteilte Bescheinigung wegen § 175 Abs. 2 Satz 2 AO kein rückwirkendes Ereignis dar. Demgegenüber vertrat die Klägerin die Ansicht, dass diese Vorschrift nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gegen den europarechtlichen Effektivitätsgrundsatz verstoße.

Der Senat wies die Klage ab, weil nach seiner Ansicht keine Änderungsvorschrift einschlägig sei. Die Spendenbescheinigungen stellten keine nachträglich bekannt gewordenen Tatsachen nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO dar, da sie bei Erlass des Feststellungsbescheids noch nicht vorhanden gewesen seien.

Sie seien vielmehr grundsätzlich als rückwirkendes Ereignis im Sinne von § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO anzusehen, da sie als materielle Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs für Spenden rückwirkend in den steuerlichen Sachverhalt eingriffen. Eine Änderung sei jedoch nach § 175 Abs. 2 Satz 2 AO bei nachträglicher Erteilung einer Bescheinigung ausdrücklich ausgeschlossen.

Das europarechtliche Effektivitätsgebot stehe einer Anwendung dieser Regelung im Streitfall nicht entgegen. Der Senat versteht das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 30. Juni 2011 („Meilicke II“) dahingehend, dass ein solcher Verstoß nur angenommen werden könne, wenn eine nationale Regelung rückwirkend und ohne Einräumung einer Übergangsregelung die Durchsetzung europarechtlich geschützter Werte verwehre. Die Klägerin sei jedoch nicht rechtsschutzlos gestellt, da die bereits 2004 eingeführte Neuregelung in § 175 Abs. 2 Satz 2 AO bei Abgabe der Steuererklärung Anfang 2006 bekannt gewesen sei. Darüber hinaus sei das Unionsrecht auch deshalb nicht betroffen, da es sich um einen reinen Inlandssachverhalt handle. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Ungünstige Gesetzesänderung für Nutzer von Wohnrechten

Mit Urteil vom 2. Juli 2013 ([Az. 11 K 4508/11 E](#)) hat der 11. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass die Nutzung von Ferienimmobilien, die eine AG verwaltet und an ihre Aktionäre überlässt, bei diesen zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt, deren Höhe sich nach dem Mietpreis für vergleichbare Ferienobjekte richtet.

Der Kläger ist Aktionär einer solchen AG und erhielt von dieser jährlich eine bestimmte Anzahl von Punkten, die er in den Streitjahren 2009 und 2010 für die Nutzung von Objekten der AG einsetzte. Hierfür zahlte er vereinbarungsgemäß keine Miete, sondern lediglich die von der konkreten Nutzung unabhängigen Jahresbeiträge.

Das Finanzamt behandelte den Nutzungsvorteil in Höhe der Vergleichsmiete als Kapitaleinkünfte. Der Kläger vertrat dagegen die Auffassung, dass die Jahresbeiträge hiervon abzuziehen seien. Diese stellten keine (nicht abziehbaren) Werbungskosten dar, sondern seien bereits bei der Bewertung des zugeflossenen Vorteils zu berücksichtigen.

Das Gericht folgte der Argumentation des Klägers nicht und wies die Klage ab. Die Jahresbeiträge seien Werbungskosten, die wegen der mit der sog. Abgeltungssteuer ab dem Jahr 2009 eingeführten Beschränkung des Werbungskostenabzuges auf den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR (§ 20 Abs. 9 EStG) nicht mehr abziehbar seien. Damit folgt der 11. Senat im Ergebnis einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes aus den 1990er Jahren, die seinerzeit zugunsten der Aktionäre ergangen war. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 11](#) vom 9. August 2013.

Nichtigkeit eines Bedarfswertbescheids

Ein Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts für Erbschaftsteuerzwecke, der als Inhaltsadressatin lediglich eine Erbengemeinschaft, nicht aber die einzelnen Miterben bezeichnet, ist nichtig. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 29. Mai 2013 ([Az. 3 K 4298/11 F](#)) entschieden.

Die Kläger sind Mitglieder einer Erbengemeinschaft. Das Finanzamt erließ einen Bescheid über die Feststellung des Grundbesitzwerts eines zur Erbmasse gehörenden Grundstücks allein gegenüber der Erbengemeinschaft, ohne die einzelnen Miterben zu bezeichnen. Die Kläger vertraten die Ansicht, der Bescheid sei nichtig und damit unwirksam, weil der Inhaltsadressat nicht genau bezeichnet sei. Demgegenüber ging das beklagte Finanzamt davon aus, dass der Inhaltsadressat mit dem Zurechnungssubjekt der Feststellung identisch sei. Dies sei im Fall der Grundbesitzbewertung gemäß § 151 Abs. 2 Nr. 2 BewG bei mehreren Erben die

Erbengemeinschaft.

Das Gericht gab der Klage statt. Der Bescheid sei nichtig, weil sein Inhaltsadressat nicht hinreichend bestimmt sei. Dass die Erbengemeinschaft nach § 151 BewG Feststellungsbeteiligte sei, mache sie nicht automatisch zur Inhaltsadressatin. Die in dieser Regelung angeordnete Zurechnung des Grundstücks zur Erbengemeinschaft erfolge lediglich deshalb, weil nicht das Lagefinanzamt, das den Feststellungsbescheid erlasse, sondern das Erbschaftsteuerfinanzamt die Erbquote ermitteln müsse. Inhaltsadressaten des Feststellungsbescheids seien vielmehr allein die Miterben, da sie Schuldner der Erbschaftsteuer seien. Diese seien aber weder im Kopf des Bescheids noch in den Erläuterungen namentlich benannt. Der nichtige Bescheid sei zwar nicht wirksam, müsse aber zur Beseitigung des Rechtsscheins aufgehoben werden. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Teilwertabschreibung auf ein zum Anlagevermögen eines landwirtschaftlichen Betriebs gehörendes Zuckerrübenlieferungsrecht (Urteil vom 4. Juni 2013, [Az. 1 K 813/10 E](#))

Zur Bildung eines Ausgleichspostens für eine Pensionszusage in der Sonderbilanz des begünstigten Gesellschafters, wenn die Gesellschaft die bisher unterlassene Bildung einer Pensionsrückstellung wegen § 6a Abs. 4 EStG nicht nachholen durfte (Urteil vom 9. Juli 2013, [Az. 11 K 1975/10 F](#))

Zum Nachweis der Investitionsabsicht im Sinne von § 7g EStG n. F. bei einem noch in Gründung befindlichen Betrieb (Urteil vom 18. Juli 2013, [Az. 13 K 4099/11 F](#))

Kraftfahrzeugsteuer

Zur Einordnung eines Hummer HMC 4 als PKW bzw. LKW im Sinne des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Urteil vom 13. Juni 2013, [Az. 13 K 3612/09 Kfz](#), NZB BFH II B 80/13)

Kindergeld

Zur Kindergeldberechtigung einer in Deutschland ansässigen und sozialversicherungspflichtig beschäftigten polnischen Staatsangehörigen für ihre Tochter, die bei der Großmutter in Polen lebt (Urteil vom 9. Juli 2013, [Az. 11 K 683/11 Kg](#))

Auch für verheiratete Kinder in Erstausbildung ist ab dem Jahr 2012 unabhängig von der Höhe ihrer Einkünfte und Bezüge Kindergeld festzusetzen (Urteil vom 2. Juli 2013, [Az. 11 K 4300/12 Kg,AQ](#))

Interna und mehr

Neues Gebührenrecht seit dem 1. August

Die aktuellen Änderungen im Gerichtskostengesetz betreffen auch die Finanzgerichtsbarkeit. Durch die Anhebung des Mindeststreitwerts auf 1.500,- EUR erhöht sich der grundsätzlich in jedem

Verfahren zu zahlende - und im Obsiegensfall wieder zu erstattende - Vorschuss von bisher 220,- EUR auf nunmehr 284,- EUR. Dies gilt jedoch nur für Fälle, die ab dem 1. August 2013 eingehen. Für ältere Verfahren bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Näheres zu den Gerichtskosten und zur Neuregelung finden Sie gleich [hier](#).

In Kindergeldsachen ist der Mindeststreitwert durch die Neuregelung entfallen. Deshalb erhebt das Finanzgericht Münster für neu eingehende Verfahren, die Kindergeld betreffen, gar keinen Gebührenvorschuss mehr. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 12](#) vom 15. August 2013.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.